

Mitteilungsblatt

für die Gemeinde Donnersdorf

Ortsteile Donnersdorf, Falkenstein, Kleinrheinfeld,
Pusselsheim, Traustadt, Gut Tugendorf

32. Jahrgang

Nr. 4

15.04.2021

Bekanntmachungen

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B)), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Donnersdorf folgende **Verordnung**:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Donnersdorf.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege
oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,50 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung- die Situation als verkehrgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

- a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungszeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbandrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn
- b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungszeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3), auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und

bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 14.05.2019 (Mitteilungsblatt der Gemeinde Donnersdorf vom 16.07.2019, Nr. 7) außer Kraft.

Donnersdorf, 22.03.2021
Gemeinde Donnersdorf
gez. Schenk,
1. Bürgermeister

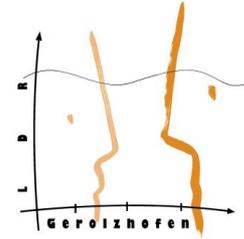
Anlage zur Straßenreinigungsverordnung Anlage (zu § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6)

Straßenreinigerverzeichnis

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen und die Fahrbahnränder)

- 1) im Gemeindeteil Donnersdorf
 - a) Hauptstraße (ST 2275, ST 2277)
auf der gesamten Länge
 - b) Oberschwappacher Straße (ST 2277)
auf der gesamten Länge
 - c) Falkensteiner Straße (ST 2426)
auf der gesamten Länge
- 2) im Gemeindeteil Falkenstein
Ortsdurchgangstraße ST 2426 auf der gesamten Länge
- 3) im Gemeindeteil Kleinrheinfeld
Ortsdurchgangstraße SW 54 auf der gesamten Länge
- 4) im Gemeindeteil Pusselsheim
Am Kirchberg (SW 54) auf der gesamten Länge
- 5) im Gemeindeteil Traustadt
 - a) Voit-von-Rieneck-Straße (SW 54)
auf der gesamten Länge
 - b) Am Schloß (SW 54) auf der gesamten Länge
 - c) Teil der Julius-Echter-Straße (SW 54), beginnend ab der Voit-von-Rieneck-Straße und endend an der Straße Am Schloß

Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)
Alle sonstigen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.



Ludwig-Derleth-Realschule
Staatliche Realschule

LUDWIG-DERLETH-REALSCHULE - Staatliche Realschule Gerolzhofen -

Aufnahme in die 5. Jahrgangsstufe zum Schuljahr 2021/2022

Die Anmeldungen finden in folgendem Zeitraum im Sekretariat der Ludwig-Derleth-Realschule statt:

Montag, 10. Mai - Mittwoch, 12. Mai 2021

täglich in der Zeit von 8.30 - 16 Uhr und

am Freitag, 14. Mai 2021 in der Zeit von 8.30 - 12 Uhr.

Aus der 4. Jahrgangsstufe Grundschule:

Durchschnittsnote von 2,66 oder besser aus den Fächern Mathematik, Deutsch und Heimat- und Sachunterricht im **Übertrittszeugnis**.

Aus der 5. Jahrgangsstufe Hauptschule/Mittelschule:

Durchschnittsnote aus Deutsch und Mathematik von 2,50 oder besser im **Jahreszeugnis** der 5. Jahrgangsstufe.

Somit ist zum o. g. Anmeldezeitraum nur eine **Voranmeldung** möglich. Die eigentliche Anmeldung erfolgt vom 02.08. - 03.08.2021.

Mitzubringen sind das Übertrittszeugnis im Original, die Geburtsurkunde in Kopie oder das Familienstammbuch, zwei Passfotos und der Impfpass.

Bei Alleinerziehenden ist die Vorlage des Sorgerechtsbeschlusses notwendig. Bei getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht ist eine Einverständniserklärung des nicht anwesenden Elternteils erforderlich.

Bei einer Lese-/Rechtschreibstörung ist ein gültiges schulpsychologisches Gutachten vorzulegen.

Termin des Probeunterrichtes: 18. - 20.05.2021

Weitere Informationen, sowie die Anmeldeunterlagen erhalten Sie gerne im Direktorat/Sekretariat der Ludwig-Derleth-Realschule Gerolzhofen, Tel 09382/31 96 95-0 oder auf unserer Homepage: www.rs-geo.de

Die Anmeldung soll kontaktarm erfolgen.

Die ausgefüllten Anmeldeunterlagen können gerne in den Briefkasten an der Schule geworfen werden.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte):

Der neue Bereitschaftsdienst für Stadt und Land: Aus den bislang neun Bereitschaftsdienstgebieten wird eine große Zentrale Praxis im St. Josefs-Krankenhaus.

Seit April 2013 gibt es den Bereitschaftsdienst in der Zentralen Praxis im St.-Josefs-Krankenhaus in Schweinfurt.

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag von 18 bis 21 Uhr

Mittwoch, Freitag von 16 bis 21 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag von 9 bis 21 Uhr

Während der vorstehend genannten Öffnungszeit können alle fahr- und transportfähigen Patienten in dringenden Fällen ohne Anmeldung kommen. Sofern Ihr behandelnder Arzt bzw. Hausarzt nicht erreichbar ist, können Sie in dringenden Erkrankungsfällen einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über Tel. 116117 (kostenfrei) erreichen. In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an Tel. 112

Kinderärzte:

Ab 30.01.2017 ist der Bereitschaftsdienst neu geregelt: Er wird von der „Kinder- und Jugendmedizinischen Bereitschaftspraxis Schweinfurt-Rhön“ angeboten, die im Leopoldina-Krankenhaus beheimatet ist.

Die Bereitschaftspraxis arbeitet

Mittwoch, Freitag von 16 bis 19.30 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag von 10 bis 14 Uhr und von 15 bis 19.30 Uhr

Es kooperieren niedergelassene Kinderärzte und die Kinderklinik des Leopoldina-Krankenhauses Schweinfurt.

Zahnarztendienst:

(Wochenend- und Feiertagsdienst jeweils von 10 Uhr bis 12 Uhr und von 18 Uhr bis 19 Uhr. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.)

Samstag/Sonntag 17./18.04.2021

Dr. med. dent. Waltraud Pfister

Grabenstr. 23, 97447 Gerolzhofen, Tel. 09382 / 318411

Samstag/Sonntag 24./25.04.2021

Dr. Volker Panitz

Bamberger Str. 32a, 97475 Zeil, Tel. 09524 / 82320

Samstag/Sonntag 01./02.05.2021

Gabriele Arnold

Kirchstr. 11, 97499 Donnersdorf, Tel. 09528 / 951791

Samstag/Sonntag 08./09.05.2021

Thomas Hundt

Zentstr. 12, 96106 Ebern, Tel. 09531 / 390

Donnerstag-Samstag 13.-15.05.2021

Dr. med. dent. Emmanouil Spanos

Wilhelm-Behr-Str. 27, 97529 Sulzheim,

Tel. 09382 / 31142

Apothekendienst:

(Der Bereitschaftsdienst wechselt täglich um 8.00 Uhr)

15.04.2021 Apotheke am Krankenhaus Haßfurt; 16.04.2021 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 17.04.2021 Einhorn-Apotheke Haßfurt; 18.04.2021 Rossmarkt-Apotheke Schweinfurt; 19.04.2021 St. Christophorus-Apotheke Sand; 20.04.2021 Löwen-Apotheke Haßfurt; 21.04.2021 Stern-Apotheke Schwebheim; 22.04.2021 Stadt-Apotheke Haßfurt; 23.04.2021 Linden-Apotheke Grettstadt; 24.04.2021 Apotheke am Krankenhaus Haßfurt; 25.04.2021 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 26.04.2021 Einhorn-Apotheke Haßfurt; 27.04.2021 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 28.04.2021 St. Christophorus-Apotheke Sand; 29.04.2021 Löwen-Apotheke Haßfurt; 30.04.2021 Linden-Apotheke Zeil; 01.05.2021 Stadt-Apotheke Haßfurt; 02.05.2021 Stern-Apotheke Schwebheim; 03.05.2021 Apotheke am Krankenhaus Haßfurt; 04.05.2021 Fuchs-Apotheke Knetzgau; 05.05.2021 Einhorn-Apotheke Haßfurt; 06.05.2021 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 07.05.2021 St. Christophorus-Apotheke Sand; 08.05.2021 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 09.05.2021 Linden-Apotheke Zeil; 10.05.2021 Stadt-Apotheke Haßfurt; 11.05.2021 Rats-Apotheke Zeil; 12.05.2021 St. Florian-Apotheke Apotheke Ebrach OHG Gerolzhofen; 13.05.2021 Fuchs-Apotheke Knetzgau; 14.05.2021 Einhorn-Apotheke Haßfurt; 15.05.2021 Apotheke an den Gaden Gochsheim; 16.05.2021 St. Christophorus-Apotheke Sand

Den tagesaktuellen Apothekennotdienst für Bayern finden Sie auf der Homepage der Bayer. Landesapothekerkammer unter <http://lak-bayern.notdienst-portal.de>

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Donnersdorf

verantwortlich für den amtlichen Inhalt:

Erster Bürgermeister Klaus Schenk • Gemeinde Donnersdorf

Amtsstunden Rathaus Donnersdorf:

Mittwochs von 13.30 – 18.00 Uhr außer an Feiertagen.

Kirchstr. 1 • 97499 Donnersdorf • Telefon: 09528/294 o. 09382/607-0

E-Mail: gemeinde@donnersdorf.de • Internet: www.donnersdorf.de



Kaufen Sie Ihren Strom schon regional?

Ihr Partner für grüne Energie und digitalen Fortschritt zwischen Main und Steigerwald bietet Ihnen 100 % Naturstrom aus Bayern mit persönlichem Service zu garantiert fairen Preisen!

www.uez.de

Anlässlich seines *60. Geburtstages*

vom 09.04.21 möchte ich mich im Namen von Otmar Ebert für die Geschenke, die Grüße und die Besuche, über die er sich besonders gefreut hat, bei folgenden Personen bedanken:

- besonders seiner Schwester Irmi
- seiner Cousine Gertraut mit Lothar
- Anette Pfahls
- Rudolf Krämer
- die Caritas Sozialstation Gerolzhofen
- Kleintierzuchtverein, Lissy und Bagger
- Soldatenkameradschaft, Roland Heller
- die Raiffeisenbank Frankenwinheim & Gerolzhofen
- Erster Bürgermeister Klaus Schenk
- MDL Staatssekretär Gerhard Eck

Es tut Otmar gut, trotz seiner Erkrankung, dass doch der eine oder andere an Ihn gedacht hat

In Freundschaft zu Dir Otmar
Bernd Steinerstauch